

Fällt die Arbeit infolge einer auf höherer Gewalt beruhenden Betriebsstörung aus, die der Arbeitgeber nach der Betriebsrisikolehre zu vertreten hat, muss er den Lohn fortzahlen.

(BAG vom 30.01.1991-4 AZR 338/90)

Hinweise für die Praxis:

Ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb Stromausfall durch einen Kurzschluss in der betriebseigenen Trafostation eintritt, muss für die während des Stromausfalls ausgefallene Arbeitszeit dem Arbeitnehmer den Lohn fortzahlen. Die betriebstechnische Störung, durch die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers unmöglich wird und das Risiko der Unmöglichkeit der Arbeitsleistung aus Gründen, die im betrieblichen Bereich liegen, hat der Arbeitgeber zu tragen (AP Nr. 31 zu § 615 BGB, Betriebsrisiko).

Ebenso trägt der Arbeitgeber das Risiko eines Arbeitsausfalles mangels Kunden.

Auf der anderen Seite trägt der Arbeitnehmer das in seiner Sphäre liegende Risiko des Arbeitsausfalles, wenn er durch Behinderungen wegen Schnees – auch Ausfalles von Zügen oder Bussen – nicht rechtzeitig zur Arbeit erscheinen kann.